

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 16. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irri- gere rechtliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -